

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Errichtung eines internen Warezzollamtes für Frachtgüter in Bern.

Unterm 29. September abhin hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 16 des Zollgesetzes die Errichtung eines internen Warezzollamtes im Güterbahnhof Bern beschlossen und demselben die Befugnisse eines Hauptgrenzzollamtes verliehen. Dieses Zollamt wird auf 1. Januar 1906 eröffnet werden.

Von diesem Tage an kann die Zollabfertigung aller nach Bern bestimmten Warensendungen in gewöhnlicher Fracht durch das Zollamt Bern erfolgen, mit Ausnahme von Vieh, Fleischwaren und lebenden Pflanzen, welche an der Grenze verzollt werden müssen.

Frachtgutsendungen, welche durch das Zollamt Bern abgefertigt werden sollen, sind dem Grenzzollamt durch den Warenführer zur Geleitscheinabfertigung nach Bern zu deklarieren, wobei es sich empfiehlt, im Frachtbriefe den deutlichen Vermerk „zur Zollbehandlung in Bern“ anbringen zu lassen; andernfalls erfolgt die Verzollung beim Grenzzollamte.

Mit zollamtlichem Geleitscheine in Bern anlangende Warensendungen müssen innert sechs Tagen nach ihrer Ankunft zur Zollabfertigung deklariert werden, ansonst sie nach dieser Frist nach einem eidgenössischen Niederlagshaus (Aarau, Basel etc.) instradiert und daselbst eingelagert werden müssen (Art. 33 des Zollgesetzes und Art. 25, 2. Absatz, der Vollziehungsverordnung zu demselben).

Zollpflichtige Warensendungen mit Bestimmung nach Bern, welche im Eilgut-, Gepäck- und Postverkehr eingehen, werden bis auf weiteres an der Grenze verzollt, da die hierfür erforderlichen Einrichtungen im Personenbahnhofe Bern noch nicht getroffen werden können.

Für zollfreie Reiseeffekten, Umzugs-, Erbschafts- und Aussteuergegenstände, welche als Eilgut oder eingeschriebenes Gepäck aufgegeben sind, kann dagegen wie bisanhin die Zollabfertigung in Bern erfolgen.

Bern, den 22. November 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.

Die Versteigerungen der Artillerie-Bundespferde pro 1905 finden statt wie folgt:

- in **Frauenfeld**, Donnerstag den 14. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen;
- in **Bern**, Dienstag den 26. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei der Tierarzneischule;
- in **Lausanne**, Mittwoch den 27. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei den Stallungen der Kaserne Ponthaise;
- in **Zürich**, Freitag den 29. Dezember, vormittags 10 Uhr, bei den Kasernenstallungen.

Thun, 21. November 1905.

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Drahtseilbahngesellschaft **Locarno-Madonna del Sasso** wünscht ihre Bahn mit einer Baulänge von 830 Metern samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des

Artikels 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 150,000**, das zur Vollendung des Bahnbaues verwendet werden soll.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **5. Dezember 1905** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. November 1905.

Im Auftrag des Bundesrates:
Bundeskanzlei.

Beglaubigung von Beweisurkunden für Russland.

Laut Mitteilung der russischen Gesandtschaft schreibt die russische Zivilprozeßordnung vor, daß Beweisurkunden, die anderwärts errichtet worden sind, von den dortigen Behörden nur dann in Berücksichtigung gezogen werden können, wenn sie die seitens der kompetenten russischen Behörde abgegebene Erklärung enthalten, daß sie ordnungsmäßig, d. h. formgerecht nach Mitgabe der Ortsgesetze errichtet seien.

Begreiflicherweise nimmt aber die russische Gesandtschaft Anstand, eine derartige Erklärung zu Händen der russischen Behörden abzugeben, wenn nicht eine solche der Bundeskanzlei vorliegt, und diese selbst ist nicht in der Lage, sie von sich aus abzugeben, weil sie die fünfundzwanzig schweizerischen Kantonalgesetzgebungen, welche bezügliche Formvorschriften enthalten, weder kennt, noch zu kennen zensiert ist. Die erwähnte Erklärung hat daher jeweilen von der kantonalen Staatskanzlei auszugehen, falls diese hierzu kompetent erscheint; wenn nicht, von der kompetenten kantonalen Behörde, in welchem Falle die kantonale Staatskanzlei sich mit der Bescheinigung begnügen kann, daß die Urkunde, nach Mitgabe der Erklärung der kompetenten kantonalen Behörde, formgültig errichtet sei.

Es ist nun schon öfter vorgekommen, daß Prozeßvollmachten, Kontokorrentauszüge und ähnliche Urkunden, welche jener Er-

klärung ermangelten, seitens der russischen Behörden zur nachträglichen Ergänzung an die russische Gesandtschaft und von dieser an die Bundeskanzlei zurückgemittelt worden sind, wodurch, abgesehen von unnützen Kosten, ein für die Interessenten höchst verdrößlicher und vielleicht nicht wieder gut zu machender Zeitverlust herbeigeführt wurde.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Urkunden, welche die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche irgendwelcher Art zu erleichtern bestimmt sind, mit der erwähnten Erklärung versehen an die Bundeskanzlei gelangen. Diese wird dann nicht ermangeln, ihrerseits zu bescheinigen, daß die Urkunde, nach Mitgabe der von der kompetenten Behörde abgegebenen Erklärung, formgerecht sei. (Vgl. Bundesbl. 1883, III, 487; 1887, III, 19.)

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedes durch die russische Gesandtschaft zu legalisierende Aktenstück, mit Ausnahme der Reisepässe und Zivilstandsakten, von einer Abschrift zu Händen des Gesandtschaftsarchivs begleitet sein muß. Die auf dem Originalakt befindlichen Beglaubigungen können in der Kopie weggelassen werden.

Bern, 1. November 1904.

Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1905
Date	
Data	
Seite	162-165
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.